

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

(Stand Juli 2008)

1. Allgemeines

- (1) Die Volkshochschule steht als städtische Bildungseinrichtung allen offen.
- (2) Diese AGB gelten für alle Veranstaltungen der Volkshochschule (vhs).
- (3) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der vhs. Insoweit tritt die vhs nur als Vermittler auf.
- (4) Soweit in den Regelungen dieser AGB die weibliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für männliche Beteiligte und für juristische Personen.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, so weit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, e-Mail). Erklärungen der vhs genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.

2. Vertragsschluss

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen ist unverbindlich.
- (2) Ist in der Ankündigung der Veranstaltung ein Anmeldeschlusstermin angegeben, so bedarf eine Anmeldung, die erst nach Anmeldeschluss bei der vhs eingeht, einer ausdrücklichen Annahmeerklärung.
- (3) Mündliche oder fernmündliche Anmeldungen sind abweichend von Ziffer 1 (5) verbindlich.

3. Vertragspartnerin und Teilnehmerin

- (1) Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages werden vertragliche Rechte und Pflichten nur zwischen der vhs als Veranstalterin und der Anmeldenden (Vertragspartnerin) begründet. Die Anmeldende kann das Recht zur Teilnahme auch für eine dritte Person (Teilnehmerin) begründen. Diese ist der vhs namentlich zu benennen. Eine Änderung in der Person der Teilnehmerin bedarf der Zustimmung der vhs.
- (2) Die vhs darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.

4. Entgelt

- (1) Das Veranstaltungsentgelt ergibt sich aus der bei Eingang der Anmeldung aktueller Ankündigung der vhs (Programm, Aushang, Preisliste etc.).
- (2) Das Entgelt wird mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Diese kann entweder bar in der Geschäftsstelle oder durch die Gewährung einer Gebühren-Einzugsermächtigung durch die vhs erfolgen. Eine Überweisung ist nicht möglich. Eine Bezahlung des Kurs-Entgeltes an den Kursleiter/die Kursleiterin ist ebenfalls nicht möglich.

5. Flexible Gebührengestaltung

Um in Standardkursen v.a. im Fachbereich Sprachen eine Kontinuität zu gewährleisten, gilt, abweichend von Ziffer 4, in diesen Fällen folgende Regelung: ist die für das Zustandekommen des Kurses vorgesehene Mindestteilnehmerzahl zu Kursbeginn noch nicht erreicht, wird die Kursgebühr anteilig erhöht. So sorgt un-

ser flexibles Gebührensystem dafür, dass der Kurs trotzdem durchgeführt werden kann, vorausgesetzt, alle Teilnehmenden sind einverstanden. Der Preis richtet sich in diesem Fall nach der Zahl der am 2. Kurstermin angemeldeten Teilnehmer/innen. Auf Wunsch kann auch eine Reduzierung der Unterrichtsstunden erfolgen oder beide Maßnahmen miteinander kombiniert werden. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird der Kurs abgesagt.

6. Bescheinigungen

Eine einfache Teilnahmebescheinigung über Titel, Dauer und Gebühr einer Veranstaltung kann Ihnen ausgestellt werden, wenn Sie mindestens 80% der Kursdauer anwesend waren. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt 2,50 €. Für nachträglich ausgestellte Rechnungen, auf denen Ihnen ebenfalls die Teilnahme bescheinigt werden kann, beträgt die Verwaltungsgebühr ebenfalls 2,50 €. Auf Anfrage können Sie bei bestimmten Kursen eine qualifizierte Bescheinigung erhalten, die Titel, Kursinhalte, Dauer und Gebühr enthält. Die Gebühr hierfür beträgt 7,50 €.

7. Organisatorische Änderungen

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Dozentin durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer Dozentin angekündigt wurde.
- (2) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (3) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung einer Dozentin), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

8. Rücktritt und Kündigung durch die vhs

- (1) Veranstaltungen und Kurse können in der Regel nur stattfinden, wenn sie die im Einzelfall festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht haben. Kommt diese Zahl zu Veranstaltungsbeginn nicht zustande, so fällt die Veranstaltung entweder aus, oder sie wird verkürzt bzw. mit einem entsprechenden Gebührenaufschlag durchgeführt.
- (2) Die vhs kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die vhs nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall einer Dozentin) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die vhs sind ausgeschlossen.
- (3) Die vhs kann in den Fällen des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Kursleiterin, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
 - Ehrverletzungen aller Art gegenüber der Kursleiterin, gegenüber Teilnehmerinnen oder Beschäftigten der vhs,
 - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),

- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,
 - Verstöße gegen die Hausordnung.
- Statt einer Kündigung kann die vhs die Teilnehmerin auch von einer Veranstaltungseinheit ausschließen.
Der Vergütungsanspruch der vhs wird durch eine solche Kündigung oder durch einen Ausschluss nicht berührt.

9. Kündigung und Widerruf durch die Vertragspartnerin

- (1) Eine Abmeldung ist bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn (bei Exkursionen bis Anmeldeschluss) möglich und muss in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle erfolgen. Bereits bezahltes Entgelt wird abzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 10 € erstattet. Bei späterer Abmeldung wird die Kursgebühr in voller Höhe berechnet.
- (2) Eine Abmeldung beim Kursleiter/bei der Kursleiterin ist nicht möglich.
- (3) Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung.
- (4) Für nicht besuchte Kursstunden erfolgt keine Rückzahlung der Kursgebühren.

10. Haftung

- (1) Die vhs haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Kurse, Auswahl und Kontrolle der Kursleitenden sowie für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung im Programm. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Haftungsansprüche sind auf die Höhe des jeweiligen Kursentgeltes beschränkt.
- (2) Die Volkshochschule übernimmt keine Haftung für die von Teilnehmenden einer vhs-Veranstaltung eingebrachten Gegenstände.

11. Aufsichtspflicht bei minderjährigen Teilnehmenden

Die Aufsichtspflicht minderjähriger Kursteilnehmender obliegt bis zum Eintreffen der Kursleitenden den Eltern (Erziehungsberechtigten). Mit Ablauf der Kurszeit endet die Aufsichtspflicht der Kursleitenden.

12. Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Daten werden für innerbetriebliche Zwecke verwendet. Die Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken und damit einer besseren Planung des Programms. Dem Datenschutz wird gemäß §9 Landesdatenschutzgesetz Rechnung getragen.

Impressum und Bildnachweis:

Verantwortlich:	Maria Püschel
Redaktion, Satz, Layout:	Maria Püschel
Bilder S. 2, 4, 11, 17, 21, 32, 33, 39, 42, 47, 62, 82 re, 84, 93 Dozentenbilder	privat
Bild S. 4 oben, S. 5	Franz Csiky
alle übrigen Bilder	Pixelio.de
Druck:	Esser Druck Bretten